

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	18.06.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

**Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias
Danner Johannes
Haslwanter Andrea
Kneffel Hans
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Zembsch Helga

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

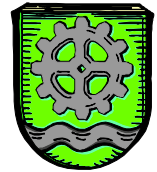
III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 Jugendsozialarbeit;
Verlängerung der Maßnahmen an der Grundschule Nord und der Sonnenschule Sankt Georgen
- 1.3 Streetworker und Mobile Jugendarbeit in Traunreut;
Schaffung von Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung deren Entwicklung – Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
- 1.4 Einstellung des betrieblichen Mobilitätsmanagements „BSHplus“

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Anpassung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut an die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut
- 2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

1.2 Jugendsozialarbeit; Verlängerung der Maßnahmen an der Grundschule Nord und der Sonnenschule Sankt Georgen

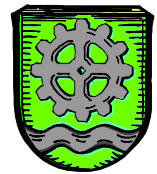
Das Landratsamt Traunstein, Amt für Kinder, Jugend und Familie, bat die Stadt Traunreut um eine verbindliche Rückmeldung, ob für die Jugendsozialarbeit (JaS) an der Grundschule Nord und der Sonnenschule St. Georgen unter dem Träger Jonathan-Jugendhilfe, einer Verlängerungsoption unter den gestiegenen Mitfinanzierungsbedingungen für weitere 2 Jahre zugestimmt wird. Die angekündigte Steigerung des Mitfinanzierungsbetrages des Landratsamt Traunstein beläuft sich auf ca. 25 Prozent gegenüber den Vorjahren.

Aufgrund dieser Ankündigung führten wir eine Analyse der tariflich bedingten Personalkostensteigerung für die letzten beiden Jahre durch. Für das Jahr 2019 ergab sich eine durchschnittliche Erhöhung der Personalkosten von 3,09 Prozent, in der Spitze höchstens mit 5,39 Prozent, für das Jahr 2020 nur von 1,06 Prozent. Vor diesem Hintergrund der erheblichen von den Tarifsteigerungen abweichenden Kostenerhöhung, baten wir das Landratsamt um eine aufgegliederte Finanzierungs- und Kostenübersicht. Daraufhin erhielten wir folgendes E-Mail:

„Sehr geehrter Herr Ruf,

jetzt hat es etwas gedauert, bis ich alle Angaben zusammengetragen habe. In der Anlage schicke ich Ihnen zunächst einmal das Angebot des Trägers Jonathan-Jugendhilfe für die beiden Traunreuter Grundschulen sowie eine Mail mit Erläuterungen von Herrn Westermann, der beim Träger die zuständige Bereichsleitung innehat. Daran ersehen Sie zumindest einmal die Kalkulation des Trägers.

Warum eine so große prozentuale Steigerung der Personalkosten entstanden ist, wird aus einem Blick in die Abrechnungen der vergangenen Jahre deutlich. Um es auf den Punkt zu bringen, hat Jonathan die letzten Jahre die Leistung für eine Vergütung unter den Selbstkosten erbracht. Dies ergibt sich aus den Verwendungsnachweisen der Jahre 2016-2018 und der beantragten Summen für das



Jahr 2019 (die Verwendungsnachweise mit den ganz genauen Zahlen gehen erst Ende des Monats bei uns ein), exemplarisch am Beispiel der Sonnenschule.

Der im städtischen JaS-Förderprogramm vorgeschriebene Eigenanteil, den die Jugendhilfeträger zu leisten haben, beträgt 10%. Ohnehin ist es für ausführende Träger unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten schon problematisch, ein Zehntel einer Maßnahme selbst zu finanzieren. Aber das ist – zumindest nach derzeitigem Stand der Förderrichtlinien – eine zwingende Vorgabe, die man nun für sinnvoll halten kann, oder auch nicht. Da sich die Kosten für die Träger, vor allem durch Personalkostensteigerungen etc. aber die letzten Jahre deutlich nach oben verändert haben, haben sich seit 2016 folgende Eigenanteile des Trägers ergeben:

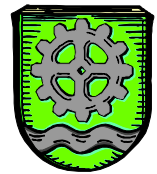
Jahr	vorg. Eigenanteil (10%)		tats. Eigenanteil	entspricht %
2016	5.329,84		12.245,50 €	22,98%
2017	5.834,48		11.628,83 €	19,93%
2018	5.834,48		6.482,75 €	11,11%
2019	5.834,48		10.984,20 €	18,83%

Das bedeutet, der Träger hat hier nicht 10% der Maßnahme selbst finanziert, sondern zum Teil das Doppelte und darüber hinaus. Dies liegt unter anderem an den vertraglichen Bedingungen der JaS, dass die Träger Kosten, die über der vereinbarten jährlichen Vergütung liegen, selbst zu tragen haben.

Bei nahezu allen JaS-Maßnahmen, die in den letzten beiden Jahren zur Verlängerung anstanden, haben sich die Kosten im vergleichbaren Rahmen erhöht. Im Vergleich der beantragten jährlichen Vergütung liegt der Träger hier noch im Rahmen vergleichbarer JaS-Maßnahmen anderer Träger an anderen Schulen, wenn auch eher im oberen Bereich. Auffällig teuer ist das Angebot im Vergleich mit anderen Vollzeitstellen aber nicht.

Wenn einer der Vertragspartner einer Verlängerung um zwei Jahre nicht zustimmt, muss die Maßnahme neu ausgeschrieben werden, sofern der Bedarf an JaS an den Traunreuter Grundschulen weiterhin besteht. Das ist nach unserem Dafürhalten unstrittig. Bei einer Neuausschreibung würden die erhöhten Kosten aber ebenso anfallen, wie bei der Verlängerungsoption. Nur mit dem Unterschied, dass im Zweifelsfall bei mehreren Bewerbungen von Jugendhilfeträgern durch den Jugendhilfeausschuss ein anderer Träger belegt werden könnte, was einen Wechsel des mittlerweile gut etablierten und vernetzten Personals zur Folge hätte.

Nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahre bewegen sich die Kalkulationen der allermeisten Jugendhilfeträger auf einem ähnlichen Niveau. Dazu kommt, dass die Träger derzeit massivste Probleme haben, Stellen von Sozialpädagoginnen und –pädagogen zu besetzen. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass JaS-Stellen vorübergehend „verwaist“ waren – zum Teil über



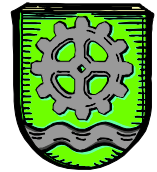
mehrere Monate - , weil das Personal hierfür einfach nicht rechtzeitig zu finden war.

Grundsätzlich ist die tarifliche Eingruppierung laut Förderprogramm vorgeschrieben, sie hat sich am TVÖD SuE 11b „zu orientieren“. Der Träger nimmt hier eine jährliche Kostensteigerung an. Sollte diese nicht in der angenommenen Höhe kommen und damit die Personalkosten nicht um den entsprechenden Vertrag steigen, so würden in den jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweisen letztendlich geringere Personalkosten ausgewiesen. Wenn die tatsächlichen Kosten also niedriger wären, als zuvor angenommen, erhält der Träger nur eine Vergütung in Höhe der **tatsächlich angefallenen Kosten**. In diesem Falle würde dann natürlich auch der Mitfinanzierungsanteil der Stadt Traunreut entsprechend sinken. Diese Regelung gilt aber auch bisher bereits. Dies kann z.B. auch der Fall sein, wenn durch längerwährende Krankheit (ab Wegfall der Lohnfortzahlung für den Träger) oder anderweitigem vorübergehendem Personalausfall (z.B. Nachbesetzungen können nicht lückenlos erfolgen) nicht die vereinbarte maximale Vergütung gewährt wird, sondern nur der anteilige Betrag.

Mit dem vorliegenden Angebot würde sich folgende Verteilung der zu tragenden Kosten ergeben:

Schule		Grundschule Nord	
01.09.2020 - 31.08.2022		Träger:	Jonathan Soziale Arbeit
	bisher	neu	
	(letztes komplettes Jahr)	Ø	
	... Vergütung ...	58.344,79 €	72.974,60 €
./.	staatliche Förderung	16.360,00 €	16.360,00 €
./.	Anteil Gemeinde/Stadt	11.668,96 €	14.594,92 €
=	Kosten für den Landkreis	30.315,83 €	42.019,68 €

Schule		Sonnenschule Sankt Georgen	
01.09.2020 - 31.08.2022		Träger:	Jonathan Soziale Arbeit
	bisher	neu	
	(letztes komplettes Jahr)	Ø	
	... Vergütung ...	58.344,79 €	75.628,23 €



./.	staatliche Förderung	16.360,00 €	16.360,00 €
./.	Anteil Gemeinde/Stadt	11.668,96 €	15.125,65 €
=	Kosten für den Landkreis	30.315,83 €	44.142,59 €

Das war jetzt eine sehr ausführliche Beschreibung der derzeitigen Situation, durch das relativ komplizierte Konstrukt spielen hier aber eben viele Aspekte eine Rolle. Langer Rede kurzer Sinn: wir empfehlen die Annahme der Verlängerungsoption, da nach unserer Einschätzung die Kostensteigerung in jedem Fall auf den Landkreis und die Städte und Gemeinden zukommen würden, auch wenn die Maßnahmen neu ausgeschrieben und vergeben würden.

Zu Ihrem Hinweis bzgl. der Sonnenschule St. Georgen: ja, tatsächlich habe ich in meinem Schreiben die Zeilen der alten und neuen kommunalen Anteile vertauscht. Die richtige Reihenfolge geht aus den beiden obenstehenden Tabellen hervor. Vielen Dank für den Hinweis!

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung. Gern können wir hierzu auch nochmal telefonieren oder uns zu einem persönlichen Gespräch zusammensetzen.

Mit freundlichen Grüßen

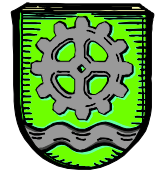
Stefan Dufter
Amt für Kinder, Jugend und Familie“

Der Stadtrat stimmte am 13.11.2003 der JaS-Maßnahme an der Mittelschule mit einer Kostendeckelung von 8.000 Euro/anno zu. Seit dem Ursprungsbeschluss aus dem Jahr 2003 sind keine weiteren Beschlüsse gefasst worden. Die Jugendsozialarbeit an den städtischen Schulen in Traunreut wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aufgeteilt. Die Jugendsozialarbeit wird an der Mittelschule von der Diakonie bis zum Jahr 2022 durchgeführt, mit einer Verlängerungsoption für weitere 2 Jahre. An der Grundschule Nord und in St. Georgen ist Jonathan tätig.

Eine prozentuale Verteilung der jährlichen Kosten bei der Grundschule Nord und in Sankt Georgen stellt sich derzeit wie folgt dar.

- 20 % der Gesamtkosten übernimmt die Stadt
- 10 % verbleiben bei den Jugendhilfeträgern selbst
- Festbetrag v. Reg.v.Obb. je 16.360 Euro
- 45 % - 55 % Landratsamt TS

Seit dem Jahr 2015 leistet die Stadt folgende jährliche Zahlungen (Start der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Nord):



	2015	2016	2017	2018	2019
W-v-S-Mittelschule	10.474,19	11.416,35	12.854,38	17.851,74	19.597,53
Sonnenschule St. Georgen	10.459,09	10.659,68	10.996,11	11.652,71	11.668,96
Grundschule Nord	7.559,57	10.659,68	12.338,35	11.668,96	11.668,96

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut stimmt einer Verlängerungsoption der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Nord und in St. Georgen zu und akzeptiert die neuen Konditionen ab dem Schuljahr 2020/2021 für weitere 2 Schuljahre. Die Mittel für die Mehrkosten werden im Nachtragshaushalt 2020 veranschlagt.

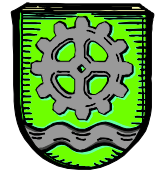
für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stadt Traunreut stimmt einer Verlängerungsoption der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Nord und in St. Georgen zu und akzeptiert die neuen Konditionen ab dem Schuljahr 2020/2021 für weitere 2 Schuljahre. Die Mittel für die Mehrkosten werden im Nachtragshaushalt 2020 veranschlagt.

1.3 Streetworker und Mobile Jugendarbeit in Traunreut; Schaffung von Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung deren Entwicklung – Abschluss einer Kooperationsver- einbarung

Der Entwurf der neu gefassten und abzuschließenden Kooperationsvereinbarung (Ausfertigungsstand Mai 2020) liegt der Stadt Traunreut zur Unterschrift vor. Die rechtlichen Grundlagen bilden Art. 30 AGSG für Aufgaben der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII (Stadt oder Gemeinde) und Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII (Landkreis).

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.07.2019 der Aufnahme einer Stelle für einen Streetworker/in bzw. mobile Jugendarbeiter/in in der Entgeltgruppe S 12 TVÖD im Stellenplan beschlossen und den ersten Bürgermeister ermächtigt die Kooperationsvereinbarung mit dem Landratsamt abzuschließen. Herr Dufter vom Landratsamt Traunstein, Amt für Kinder, Jugend und Familie, stellte damals dem Gremium das Rahmenkonzept für Streetwork/Mobile Jugendarbeit in Traunreut vor. Dem Beschluss vorausgegangen war eine Gesprächsrunde mit verschiedenen Akteuren der Jugendhilfe im Rathaus. In der Region Traunreut stützt sich die Notwendigkeit einer Stelle für mobile Jugendarbeit mit 39 Wochenstunden auf eine Analyse verschiedener Daten und Beobachtungen seitens der Jugendhilfe, der Schulen und der Polizei.



Die wesentlichen Regelungsinhalte der Vereinbarung einschließlich der Nebenabrede, umfassen folgende Punkte:

Die alleinige Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Stadt Traunreut, die alleiniger Anstellungsträger ist. Der Landkreis Traunstein beteiligt sich für die unbefristete Laufzeit der Vereinbarung in Höhe von 50% an den Bruttopersonalkosten, inkl. Fortbildungs- und Supervisionskosten und stellt unentgeltlich einen geeigneten Raum im Mehrgenerationenhaus für die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Landratsamt Traunstein über die Maßnahme Streetwork/Mobile Jugendarbeit in Traunreut wird zugestimmt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Landratsamt Traunstein über die Maßnahme Streetwork/Mobile Jugendarbeit in Traunreut wird zugestimmt.

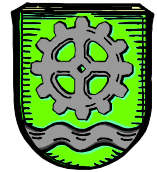
1.4 Einstellung des betrieblichen Mobilitätsmanagements „BSHplus“

Die BSH Hausgeräte GmbH hat sich im Jahr 2017 mit Projekten zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes im werksinternen Verkehrsbereich an dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgerufenen Projekt „mobil gewinnt“ beworben und wurde anschließend mit einem Preis ausgezeichnet. Damit war die grundsätzliche Förderwürdigkeit nach der Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ gegeben.

Die BSH beabsichtigte folgende Maßnahmen durchzuführen: Erneuerung und Erweiterung Fahrradabstellplätze, Bau von E-Ladestationen am Haupttor, Anschaffung von E-Autos und Lastenrädern für den BSH-Fuhrpark.

Um die positiven Effekte zu einer nachhaltigen umweltfreundlichen Verkehrsentwicklung zu erweitern konnte der Preisträger mit öffentlichen Partnern kooperieren, deren Maßnahmen dann ebenfalls mit einer Quote von bis zu 80% gefördert werden können.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 12.11.2018 wurde das Projekt „BSHplus“ beschlossen. Die Stadt Traunreut beteiligte sich am Verbundvorhaben „BSHplus“ mit der BSH Hausgeräte GmbH und der Regionalbus Ostbayern GmbH. Der Anteil der Stadt Traunreut besteht aus der Erweiterung der Citybuslinie um täglich zwei Fahrten zum BSH-Werksgelände. Die geplanten Mehrkosten für den Citybus in Höhe von 55.000,00 Euro (nach Jahresrechnung 2019: 57.031,00 Euro) werden derzeit mit einer Förderung von 80% kompensiert.



Zudem entstanden ab Ende 2018 durch Taktänderungen am Fahrplan (da Anpassung an Schichtplanänderung von Seiten BSH) weitere nicht geförderte Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 Euro.

Die genannte Förderung ist auf den Bewilligungszeitraum bis längstens 30.09.2020 begrenzt; alle ab 01.10.2020 eingehenden Rechnungen der Regionalbus Ostbayern GmbH mit Bezugnahme auf die erweiterten Fahrten zum BSH-Werksgelände sind nicht förderfähig.

Nach Information von Fr. Aigner, zuständige Ansprechpartnerin von Seiten RVO, sind die Fahrgastzahlen unterdurchschnittlich: die angebotene Erweiterung der Citybuslinie wurde im Zeitraum Dezember 2018 – April 2020 von 634 Fahrgästen genutzt. Allerdings ist nicht nachprüfbar ob alle Fahrgäste tatsächlich bei der BSH ausgestiegen sind. Im Schnitt liegt die Nutzung bei etwa 0,2 Personen pro Fahrt.

Der zwischen BSH Hausgeräte GmbH, Stadt Traunreut und der Regionalbus Ostbayern GmbH geschlossene Kooperationsvertrag kann trotz ursprünglicher Laufzeit (bis 30.09.2021) nach Punkt 8.1 aus unzumutbaren Gründen mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist und schriftlicher Information an die Vertragspartner aufgekündigt werden.

Die Citybuslinie bleibt von der Aufkündigung des Vertrages davon unberührt; lediglich die zwei Ergänzungsfahrten zum BSH-Werksgelände werden gestrichen und das Programm „BSHplus“ beendet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufkündigung des Kooperationsvertrages zwischen BSH Hausgeräte GmbH, Stadt Traunreut und der Regionalbus Ostbayern GmbH fristgerecht zum 30.09.2020. Die Aufkündigung ist dem Zuwendungsgeber Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (für Leistungen Fraunhofer IML) ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage, der unterdurchschnittlich bis kaum genutzten Erweiterungslinien der Citybuslinie und des begrenzten Bewilligungszeitraums für die Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements erscheint die Weiterführung des Angebots und Projekts als unzumutbar und wirtschaftlich nicht tragbar.

für	gegen	Beschluss:
11	0	

Der Hauptausschuss beschließt die Aufkündigung des Kooperationsvertrages zwischen BSH Hausgeräte GmbH, Stadt Traunreut und der Regionalbus Ostbayern GmbH fristgerecht zum 30.09.2020. Die Aufkündigung ist dem Zuwendungsgeber Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (für Leistungen Fraunhofer IML) ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage, der unterdurchschnittlich bis kaum genutzten Erweiterungslinien der Citybuslinie und des begrenzten Bewilligungszeitraums für die Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements erscheint die

Weiterführung des Angebots und Projekts als unzumutbar und wirtschaftlich nicht tragbar.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Anpassung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut an die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

Mit Beschluss des Stadtrats vom 21.05.2015 wurde die Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut in der aktuellen Fassung erlassen.

Neben den Aufgaben und Grundsätzen der Arbeit des Jugendzentrums ist dort auch die Zusammensetzung der Organe des Jugendzentrums beschrieben.

Gem. Nr. 6.5.1. besteht demnach der Beirat des Jugendzentrums aus:

- dem Jugendreferenten des Stadtrats
- je einem Vertreter der Fraktionen im Stadtrat
- den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum
- drei Vertretern der Basisgruppe
- vier Vertretern der Jugendleiterrunde

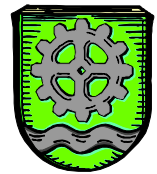
Im aktuellen Stadtrat der Stadt Traunreut sind neben den Fraktionen auch Gruppen vertreten. Diesen stünde nach dem Wortlaut der bisherigen Konzeption kein Sitz im Beirat des Jugendzentrums zu.

Um hier einen Ausschluss der Gruppen zu vermeiden, sollte die Konzeption des Jugendzentrums dahingehend geändert werden, dass der Beirat neben den weiteren genannten Mitgliedern aus „je einem Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat“ besteht.

Zudem ist angedacht, den Beirat um die Leitung des in der Stadtverwaltung zuständigen Amtes zu erweitern.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die beschriebene Änderung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut. *Der dieser Niederschrift beigelegte Konzeptionsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die beschriebene Änderung der Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut. *Der dieser Niederschrift beigegefügte Konzeptionsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

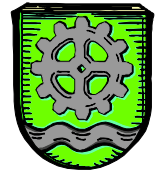
Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einer Entscheidung vom 08.11.2018 die Verteilungsregelung einer Erschließungsbeitragssatzung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit für insgesamt unwirksam erachtet. Die Unvollständigkeit der Satzung resultierte nach Ansicht des Gerichts daraus, dass keine Regelung für den Fall vorgesehen war, dass auf einem Grundstück sowohl die Gebäudehöhe als auch die Vollgeschosshöhe festgesetzt waren.

Folgt man der Rechtsprechung des OVG Lüneburg, so würde dies nach der Kommentarliteratur (Matloch/Wiens) dazu führen, dass auch die Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags bei Vorliegen einer entsprechenden Situation ebenfalls nichtig wäre. Dies könnte im Hinblick auf die landesrechtlichen Ausschlussfristen (z.B. Art. 5a Abs. 7 KAG oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KAG) weitreichende Folgen haben und potentiell zum Verlust des Erschließungsbeitrags führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Vollständigkeit der Verteilungsregelung einer gemeindlichen Beitragssatzung. So muss die Verteilung so vollständig sein, dass sie eine annähernd vorteilsgerechte Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für alle Verteilungskonstellationen ermöglicht, die in der betreffenden Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung vorhanden sind oder deren Entstehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu erwarten ist. Diesen Maßstab nennt man den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit der Satzung. Erfüllt eine Verteilungsregelung die Anforderungen dieses Grundsatzes nicht, weil eine Regelung für eine Konstellation fehlt, die geregelt werden müssen, dann ist die Verteilungsregelung nichtig.

Im Zusammenhang mit der Altanlagenregelung für Erschließungsanlagen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG zum 01.04.2021 empfiehlt daher die Verwaltung, die Erschließungsbeitragssatzung in § 6 Abs. 5 im Hinblick auf die vorliegende Rechtsprechung zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.



Nach Auskunft des Bayer. Gemeindetags und des Landratsamtes Traunstein (Rechtsaufsicht) kann die Stadt Traunreut eine entsprechende Änderung der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vornehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

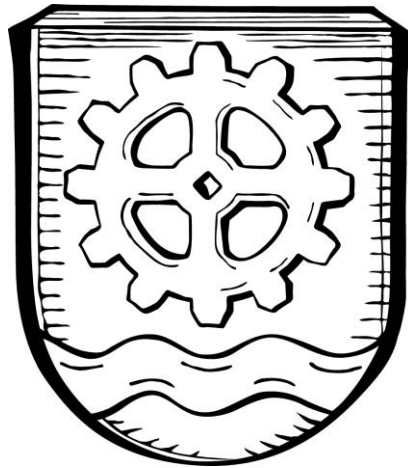


Schriftführerin

Sarah Wirth

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 10)



Konzeption für das städtische Jugendzentrum Traunreut

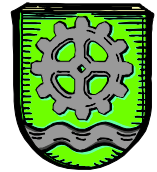
1. Aufgaben der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII

1.1. Jugendarbeit als Leistung des SGB VIII

Die Jugendarbeit ist eine elementare Leistung im Aufgabenrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie ist offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten. Ziel der Jugendarbeit ist es, die Entwicklung aller jungen Menschen zu fördern. Dazu sind Leistungen der Jugendhilfe anzubieten, die an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Leistungen der Jugendarbeit stehen allen Jugendlichen offen. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen, das ausschließlich interessenorientiert angeboten wird. Jugendarbeit ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, individuelle Beeinträchtigungen einzelner Jugendlicher im Sinne von Jugendsozialarbeit (vgl. § 13 SGB VIII) zu beheben. Dabei ist in der Praxis jedoch zu berücksichtigen, dass fließende Übergänge zwischen den Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bestehen.

Den Anspruch der Jugendarbeit weist das SGB VIII rechtlich gleichwertig zu den weiteren Leistungsbereichen der Jugendhilfe aus. Jugendarbeit ist, ebenso wie



die anderen Leistungen des SGB VIII keine freiwillige Aufgabe, sondern eine verpflichtende Leistung der öffentlichen Träger.

Aktivitäten, Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit orientieren sich am sozialräumlichen Bedarf. Die Jugendarbeit ist damit in erster Linie örtlich – auf die sozialräumlichen Verhältnisse – bezogen organisiert. Jugendarbeit arbeitet „Gemeinde-bezogen“, in größeren Städten „Stadtteil-bezogen“. §11 SGB VIII spricht hier auch von „gemeinwesenorientierten Angeboten der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII arbeitet im gesamten Gemeindegebiet und ist nicht auf die Tätigkeit in einzelnen Einrichtungen konzentriert. Dazu hat sich das Aufgabengebiet der Gemeinde – Jugendarbeit etabliert.

1.2. Zuständigkeiten für Jugendarbeit

1.2.1. Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die gemeindebezogene Bedeutung der Jugendarbeit wird durch Art. 30 AGSG Bayern unterstrichen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57, Abs. 1 GO) definiert der Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Verpflichtung der bayerischen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung der Jugendarbeit.

Die kreisangehörigen Gemeinden sollen damit im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Welche Infrastrukturen und Ressourcen der Jugendarbeit in den Gemeinden notwendig sind, definiert sich anhand des örtlichen Bedarfs, der durch die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden ermittelt wird. (vgl. § 80 SGB VIII) Grundsätzlich wird den Gemeinden durch Art. 30 AGSG ein hohes Maß an politischer Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die örtlichen – gemeindebezogenen - Angebote der Jugendarbeit zuerkannt. Damit wird ihre wichtige Rolle und Funktion in diesem Aufgabenfeld unterstrichen und ihnen eine solide rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit an die Hand gegeben.

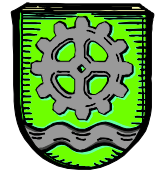
Anmerkung zu Art 30 AGSG

Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Das „Soll“ ist als „Muss“ zu verstehen, wenn keine Umstände vorliegen, die den Einzelfall der Entscheidung als atypisch erscheinen lassen. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit Ob die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht sind, ist für den Einzelfall nachzuweisen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sind, so lange eine Gemeinde in der Lage ist, Förderungen im Bereich freiwilliger Leistungen zu erbringen.

2. Grundsätze offener Jugendarbeit im Jugendzentrum

Die Angebote im städtischen Jugendzentrum Traunreut (Juz) beruhen auf dem Grundsatz der freiwilligen Teilnahme und Offenheit für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen.

Das Bedürfnis nach Geselligkeit mit Gleichaltrigen, nach Entspannung und Erholung, nach Zerstreuung und Abwechslung im Kontrast zu den Zwängen und Leis-



tungsanforderungen des Alltags stehen im Vordergrund einer bedürfnis- und interessenorientierten (offenen) Jugendarbeit.

Heranwachsende haben sich in ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe mit spezifischen Problemen auseinanderzusetzen. Offene Jugendarbeit lässt sie erfahren, dass auch andere Jugendliche ähnliche Probleme, Interessen und Bedürfnisse haben und versucht, gemeinsame Lösungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden wird angestrebt.

3. Mitbestimmung im Juz

Die Mitbestimmung der Jugendlichen ist zugleich Voraussetzung und Ziel der offenen Jugendarbeit. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Anspruch und Wirklichkeit mitunter auseinanderklaffen.

Das Mitbestimmungsmodell muss flexibel und praktikabel sein, wobei der Aspekt der Mitbestimmung Vorrang vor Effizienzgesichtspunkten haben muss.

Die Mitbestimmungsstruktur soll verschiedene Formen der Beteiligung ermöglichen, z.B. vom Thekendienst über die Vorbereitung von Veranstaltungen bis hin zur eigenverantwortlichen Öffnung des Jugendzentrums in Abwesenheit der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter.

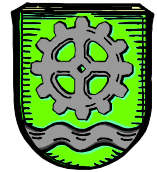
Die Jugendlichen sollen die Erfahrung machen, durch ihr Engagement und die Übernahme von Verantwortung etwas bewirken zu können.

Um das Mitbestimmungsmodell zu realisieren, ist es nötig, dass folgende Rechte von der Stadt Traunreut an das Jugendzentrum übergeben werden:

- Das Hausrecht wird von den pädagogischen Fachkräften im Auftrag des Bürgermeisters ausgeübt. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstaltungen kann es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Jugendzentrums übertragen werden
- Die Leitung des Jugendzentrums obliegt den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit der Basisgruppe. Das Mitbestimmungsgremium für die Besucher ist die Vollversammlung
- Die Programmauswahl ist alleinige Sache der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, wenn sie der Konzeption nicht widerspricht.
- Die Vorbereitung des Haushaltplanes für das Jugendzentrum erfolgt durch die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte nach Rücksprache mit dem Juz-Beirat.
- Der Beirat ist die oberste Entscheidungsinstanz für Probleme, die nicht auf der Ebene des Jugendzentrums gelöst werden können und soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die in die alleinige Zuständigkeit der Stadt fallen.

4. Programmstruktur

4.1 Der „Offene Treff“



Der Offene Betrieb bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zwanglos zu treffen, zu entspannen, zu spielen, Musik zu hören und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Neue Jugendliche lernen hier auf unverbindliche Weise das Haus, die Besucher, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und die Angebote kennen.

4.2 Gruppenarbeit

Im Rahmen der Gruppenarbeit haben die Jugendlichen die Möglichkeit, Bereiche des Hauses eigenständig zu organisieren und zu verwalten. Sie werden hierbei von den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

4.3 Disco

Die Disco hat einen hohen Stellenwert für Jugendliche. Dies gilt es zu erkennen und zu nutzen. Solange die Jugendlichen das Bedürfnis haben, Musik zu hören und zu tanzen, wird eine Disco viele Jugendliche ins Juz ziehen, die bei dieser Gelegenheit auf andere Angebote aufmerksam werden.

4.4 Jugendkulturarbeit

Angebote kultureller Art, sowie Möglichkeiten für junge Künstler etwas darzubieten (Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen....)

4.5 Sportliche und andere Aktivitäten außerhalb des Jugendzentrums

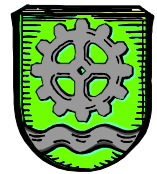
Unter Aktivitäten außerhalb des Hauses wird eine breite Palette an Unternehmungen wie Ausflüge, Freizeiten, Konzertfahrten bis hin zu sportlichen Veranstaltungen verstanden. Hiermit bieten sich den Jugendlichen Bildungs- und Erlebnismöglichkeiten, sowie Abwechslung vom Alltag.

Jugendliche haben oft wenig Gelegenheit, sich auszutoben, ihre Fähigkeiten auszulasten und ihre Grenzen zu erleben. Durch sportliche Aktivitäten kann dieses Defizit zum Teil aufgefangen werden und ein positiver Umgang mit den eigenen körperlichen Fähigkeiten erlernt werden.

4.6 Medienarbeit

Jugendliche wachsen in einer digitalen Lebenswelt auf. Mediennutzung aber muss gelernt werden. Natürlich spielt bei immer selbstständigerem Umgang der Jugendlichen mit den verschiedenen Medien, auch der Medienschutz eine Rolle.

Auseinandersetzungen und Streit gehören zum Alltag, daher ist es wichtig eine „Streitkultur“ zu erlernen. Das Jugendzentrum Traunreut will in seiner pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen Grundlagen und Anregungen schaffen, was bei Konflikten und beim Handeln im Internet zu beachten ist. Onlinekonflikte, die Bandbreite von Konflikten ist aus ihrer Sicht sehr groß. Entsprechend ist es erforderlich das komplette Spektrum an Onlinekonflikten zu thematisieren, um Jugendliche in Konfliktsituationen geeignet zu unterstützen. Es ist wichtig in den Lebensraum von Jugendlichen einzutauchen und mit einer offenen Herangehensweise die Einstellungen und Erfahrungen der jungen Menschen mit aufzunehmen. Zielgrup-



penspezifische Arbeit mit dem Social Web ist daher ein konzeptioneller Schwerpunkt, daraus resultiert eine pädagogische Arbeit mit Jugendlichen zum Thema Web 2.0.

Aus der digitalisierten Lebenswelt und einem breitem Spektrum an Distributionswegen ist ein komplexes pädagogisches Problemfeld erwachsen, welches eine kontinuierliche medienpädagogische Arbeit mit Jugendlichen sinnvoll und notwendig macht. Ziel ist es, im Rahmen einer alltagsorientierten Medienarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten der eigenen Handlungskompetenz erfahrbar zu machen und sie zum selbstbestimmten und kritischen Handeln zu befähigen. Das Jugendzentrum Traunreut bietet Jugendlichen die Möglichkeit, Struktur und Technik, mit denen sie sich mit Hilfe verschiedener Medien aktiv und kreativ auseinandersetzen können. Ziel der Medienbildungsangebote ist, dass Jugendliche die Medien selbstbestimmt und zielgerichtet nutzen können. Auf diese Weise können sie als jugendliche MedienproduzentenInnen ihre Vorstellungen, Erfahrungen, Probleme und Sichtweisen anderen mitteilen und ausdrücken. Das Jugendzentrum Traunreut will jugendeigene Öffentlichkeit schaffen und Präsentationsplattformen für die verschiedenen Jugendmedienproduktionen entwickeln oder sich an bestehenden beteiligen.

5. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

Im Jugendzentrum sind hauptamtliche pädagogische Fachkräfte beschäftigt. Diese sollten Sozialpädagogen sein oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Daneben sollen Praktikanten einschlägiger Fachrichtungen im Haus tätig sein. Das pädagogische Personal ist bei der Stadt Traunreut angestellt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften ist anzustreben.

Den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften obliegt die Leitung des Jugendzentrums. Sie werden dabei von der Basisgruppe unterstützt.

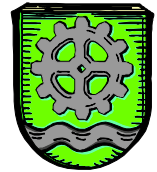
Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte üben das Hausrecht im Namen des Bürgermeisters aus. Zeitlich befristet und für bestimmte Veranstaltungen können sie es auch auf Praktikanten, Mitglieder der Basisgruppe oder aus zwingenden Gründen stundenweise an einen volljährigen Besucher des Hauses übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte entscheiden vorläufig, der Beirat endgültig, über die Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen für die Verwirklichung dieser Konzeption. Außerdem nehmen sie mit beratender Stimme an den Vollversammlungen und den Basisgruppensitzungen teil. Im Beirat haben die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte je eine Stimme.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben in der Basisgruppensitzung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer können eine endgültige Entscheidung darüber vom Beirat verlangen.

Die komplexe Aufgabenstellung, die Arbeit in Konfliktfeldern und die schwierige Strukturierbarkeit des Arbeitsfeldes erfordern ständige fachliche Begleitung und Praxisberatung. Regelmäßige Fortbildung und Supervision gehören zum integrierten Bestandteil des Tätigkeitsfeldes.



Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gestalten zusammen mit der Basisgruppe mindestens einmal jährlich ein mehrtägiges Seminar. Das Seminar findet innerhalb von acht Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.

6. Organe des Jugendzentrums

6.1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft der Jugendzentrumsbesucher. Stimmberechtigt sind alle Besucher. Die Vollversammlung gibt allen Besuchern die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit im Jugendzentrum.

Eine ordentliche Vollversammlung findet 1x pro Jahr statt. Sie wird von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen und eine Woche vorher am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben.

Außerordentliche Vollversammlungen werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und / oder der Basisgruppe einberufen, wenn es das Interesse des Jugendzentrums verlangt, oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendzentrumsbesucher die Einberufung verlangen. Sie wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Soweit möglich soll dies eine Woche vorher geschehen.

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgabe 6 Mitglieder in die Basisgruppe zu wählen.

Die Vollversammlung hat insbesondere die Rechte:

- **An der Programmgestaltung mitzuarbeiten**
- **Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendzentrums zu machen**
- **Informationen über den Haushaltsplan der Stadt, soweit sie das Jugendzentrum betreffen, zu fordern.**
- **Tätigkeitsberichte von der Basisgruppe und den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften zu fordern**

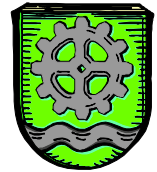
Die Vollversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

6.2. Arbeitskreise

In einzelnen Bereichen des Jugendzentrums können die verschiedenen Aufgaben von Gruppen selbständig übernommen werden. Diese Arbeitskreise sollen aus dem Kreis der Besucher des Jugendzentrums gebildet werden.

Jeder Arbeitskreis hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten zu den Basisgruppensitzungen zu entsenden, wenn der Arbeitskreis aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Der/die Vertreter haben bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht. Sie können von den Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn es um die Belange eines Basisgruppenmitglieds geht.

Ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Arbeitskreisen ist anzustreben.



6.3. Die Basisgruppe

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sorgen zusammen mit der Basisgruppe für den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendzentrums und dessen Veranstaltungen.

Die Basisgruppe besteht aus 6 gleichberechtigten, von der Vollversammlung gewählten Personen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Über Ausnahmen zur Kandidatur entscheiden vorerst die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.

Die Mitglieder der Basisgruppe haben das Recht, Hausverbot bis zur nächsten Basisgruppensitzung auszusprechen. Mitglieder der Basisgruppe können anderen Mitgliedern der Basisgruppe nur zur Wahrung des Hausrechts Hausverbot erteilen. Haben Mitglieder der Basisgruppe oder eine der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte Hausverbot erteilt, können der/die Betroffene verlangen, dass die Basisgruppensitzung innerhalb einer Woche stattfindet.

Scheidet ein Mitglied aus der Basisgruppe aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern in der Basisgruppe ist anzustreben.

6.3.1. Die Basisgruppe hat insbesondere die Aufgaben:

- **zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften Leitungsaufgaben wahrzunehmen.**
- **für die Einhaltung der bestehenden Gesetze und der Hausordnung Sorge zu tragen**
- **Die Interessen der Besucher zu vertreten.**
- **die Dauer von ausgesprochenen Hausverboten oder Alternativen festzulegen**
- **drei Vertreter in den Juz-Beirat zu entsenden**
- **zu Vorschlägen der Vollversammlung Stellung zu nehmen**
- **auf Verlangen der Vollversammlung und/oder dem Beirat Tätigkeitsberichte vorzulegen**
- **die Vollversammlung einzuberufen.**

6.3.2. Die Basisgruppe hat insbesondere Mitspracherecht:

- **in allen Angelegenheiten des Jugendzentrums**
- **bei Programmplanung und Veranstaltungen**
- **bei Verwendung der Haushaltsmittel**

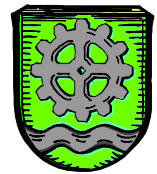
6.3.3. Die Basisgruppensitzung

Die Teilnahme der Mitglieder der Basisgruppe an den Sitzungen ist Pflicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Entschuldigung möglich. Unentschuldigtes Fehlbleiben kann zum Ausschluss aus der Basisgruppe führen.

Die Basisgruppensitzung findet mindestens alle zwei Wochen statt.

Die Basisgruppensitzungen sind öffentlich, außer wenn es um Personalfragen geht oder Mitglieder der Basisgruppe betroffen sind.

An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder der Basisgruppe, die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und je ein Vertreter der Arbeitskreise teil. Diese Delegier-



ten können ausgeschlossen werden, wenn es um Belange eines Mitglieds der Basisgruppe geht. Ansonsten haben sie bei Abstimmungen über Hausverbote beratende Stimme, in allen anderen Angelegenheiten Stimmrecht.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte haben bei der Basisgruppensitzung vorläufiges Vetorecht. 2/3 der Teilnehmer der Basisgruppensitzung können eine endgültige Entscheidung vom Beirat verlangen.

Die Basisgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer zu Beginn einer Sitzung anwesend ist. Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt.

Die Beschlüsse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen.

6.3.4. Das Basisgruppenseminar

Die Basisgruppe und die Mitglieder der Arbeitskreise gestalten zusammen mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften mindestens einmal jährlich ein mehrtätiges Seminar. Das Seminar findet innerhalb von vier Wochen nach der Basisgruppenwahl statt.

Das Seminar hat insbesondere die Aufgaben:

- Die Basisgruppe mit dieser Konzeption vertraut zu machen
- Das Gruppengefühl innerhalb der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu stärken
- Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und den Arbeitskreisen zu fördern

6.5. Der Beirat

Der Beirat des Jugendzentrums hat insbesondere die Aufgaben, als Vermittler zwischen der Stadt, bzw. der Öffentlichkeit und dem Jugendzentrum aufzutreten und das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einrichtung „Städtisches Jugendzentrum“ in Traunreut zu fördern.

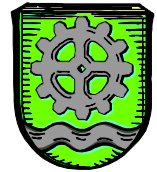
6.5.1. Der Beirat besteht aus:

- Dem Jugendreferenten des Stadtrates
- je einem Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat
- den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften im Jugendzentrum
- drei Vertretern der Basisgruppe
- vier Vertretern der Jugendleiterrunde

Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Der Beirat entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Jugendreferent des Stadtrates oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Zusätzlich können beratende Fachleute eingeladen werden. Die Sitzung wird am schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung bekanntgegeben. Über weitere Aufnahmen bestimmt der Beirat.

6.5.2. Einberufung einer Beiratssitzung

Beiratssitzungen werden durch den Jugendreferenten des Stadtrates oder in Ausnahmefällen durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirats einberufen. Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4x im Jahr



6.5.3. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

a. Abgaben von Stellungnahmen an die Organe der Stadt

- zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen von Bürgern)
- zu Streitfällen, die das Jugendzentrum betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt fällt
- zu Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Jugendzentrums
- zu Planungen für Baumaßnahmen und zu Gestaltungsmaßnahmen der Außenanlagen des Jugendzentrums
- zu Personalfragen in Bezug auf die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendzentrums
- zu Vertragsentwürfen der Stadt und seiner Vertragspartner, die das Jugendzentrum betreffen. Stellungnahmen des Beirats sind auch dann einzuholen, wenn solche Anträge von der Stadt selbst gestellt werden.

b. Antragsstellung an den Stadtrat

- auf Änderung der Konzeption
- auf Bereitstellung von städtischen Mitteln für das Jugendzentrum
- für Baumaßnahmen
- in allen wichtigen Angelegenheiten, die das Jugendzentrum betreffen

Der Beirat trifft die Entscheidung bei Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, die nicht durch die anderen Organe des Jugendzentrums gelöst werden können, sowie über die endgültige Amtsenthebung eines Mitglieds der Basisgruppe.

Der Beirat kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften und/oder der Basisgruppe Tätigkeitsberichte anfordern.

Der Beirat entscheidet in allen Fragen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Beirats muss Protokoll geführt werden.

7. Finanzwesen

Im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt stellen die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte einen Etatentwurf für das Jugendzentrum auf. Dieser ist dem Beirat vorzulegen.

Die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Offener Betrieb, Disco) werden von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen der Jugendlichen verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich nachzuweisen.

Die Kassenführung kann von den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften auf Jugendliche übertragen werden.

8. Ausschank von Getränken

Im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann an Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Bier ausgeschenkt werden. An Besucher unter 16 Jahren werden nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt. Die Preis-

gestaltung bei Getränken muss so sein, dass alkoholfreie Getränke deutlich preiswerter als Bier sind.

9. Bildungsarbeit

Das Jugendzentrum bietet innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums Bildungsangebote für Jugendliche an. Diese Kurse und Seminare dienen dazu, sich mit verschiedensten Thematiken auseinanderzusetzen oder diverse Techniken zu erlernen. Falls diese Thematiken nicht von den hauptamtlichen Mitarbeitern im Jugendzentrum professionell angeboten werden können, wird auf Honorarkräfte zurückgegriffen.

Die Schulen sind für die Bildungsangebote die ersten Kooperationspartner des Jugendzentrums. Das Jugendzentrum geht hier von sich auf die Schulen in der Stadt Traunreut zu, um gemeinsam mit ihnen Angebote zu erstellen und durchzuführen. Hierbei sollen alle Schulen der Stadt gleich berücksichtigt werden. Das Jugendzentrum bietet gerade solche Bildungsangebote an, die komplementär zum Angebot der Schulen sind.

Neben der Arbeit mit Jugendlichen bietet das Jugendzentrum auch Multiplikatoren Schulungen an, die sich sowohl an Übungsleiter der städtischen Vereine wendet als auch an andere Multiplikatoren. Gleichzeitig sollte das Jugendzentrum auch Lehrerfortbildungen zu aktuellen Themen, die Jugendlichen bewegen, anbieten.

9.1 Politische Bildung

Der politischen Bildung kommt eine große Bedeutung zu. Die Jugendlichen sollen mit demokratischen Verhaltensweisen vertraut gemacht werden (Mitbestimmungsmodell). Soweit Veranstaltungen zu politischer Information abgehalten werden, muss gewährleistet sein, dass alle politischen Richtungen, soweit sie auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayrischen Verfassung stehen, gleichermaßen zu Wort kommen.

10. Öffnungszeiten

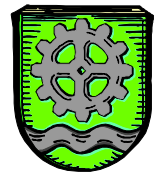
Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden vom Bürgermeister in Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften, der Basisgruppe und dem Beirat festgelegt.

Ausnahmeregelungen sind der Basisgruppe mit Zustimmung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte vorbehalten, wenn diese sich im Rahmen der gaststättenrechtlichen Regelungen bewegen.

11. Zweifelsfälle

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Konzeption entscheiden vorläufig die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und endgültig der Beirat.

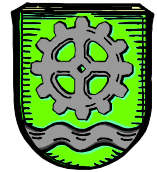
12. Inkrafttreten



Diese Konzeption tritt am ...Mai 2015 in Kraft.

**Traunreut, .. Mai 2015
Stadt Traunreut**

**Klaus Ritter
1. Bürgermeister**



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.2 (Seite 11)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 und Art. 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 10.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.04.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 21.11.2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Setzt der Bebauungsplan sowohl die Zahl der Vollgeschosse als auch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so ist die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse maßgebend.“



§ 2

Inkrafttreten

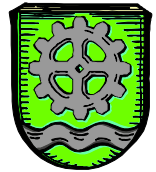
Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat